

HANDICAP UND RECHT

05 / 2023 (04.07.2023)

Intensivpflegezuschlag der IV: Keine doppelte Berücksichtigung des altersentsprechenden Hilfebedarfs

Bei der Prüfung des Anspruchs Minderjähriger auf Ausrichtung eines Intensivpflegezuschlags hat die IV abzuklären, ob im Vergleich zu einem gleichaltrigen Kind ohne Behinderung ein Mehrbedarf an Hilfeleistung besteht. Für dessen Ermittlung stellt die IV auf ein Kreisschreiben des Bundesamtes für Sozialversicherungen ab. Dieses enthält neben Zeitwerten für eine altersentsprechende Hilfe für Kinder ohne Behinderung auch anrechenbare Maximalwerte. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zug hielt nun in einem rechtskräftigen Urteil fest: Der altersentsprechende Hilfebedarf darf nicht sowohl mittels Reduktion des tatsächlichen Bedarfs auf den Maximalwert als auch zusätzlich durch einen altersentsprechenden Abzug und somit doppelt berücksichtigt werden.

Die IV-Stelle sprach einem 4-jährigen Buben mit einer Autismus-Spektrum Störung eine Hilflosenentschädigung wegen mittlerer Hilflosigkeit zu. Einen Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag (IPZ), der für einen zusätzlichen intensiven Betreuungsaufwand von mindestens 4 Stunden pro Tag ausgerichtet wird, lehnte die IV-Stelle ab. Zur Begründung führte sie aus, der invaliditätsbedingte Betreuungsaufwand in den Bereichen «An- und Auskleiden», «Aufstehen/Absitzen/Abliegen», «Verrichten der Notdurft» und «persönlicher Überwachung» betrage 3 Stunden und 45 Minuten, so dass die Voraussetzungen für die Ausrichtung eines IPZ nicht erfüllt seien. Hiergegen erhoben die Eltern des Buben, vertreten durch Inclusion Handicap, eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Sozialversicherungsrechtliche Kammer. Mit

der Beschwerde wurde unter anderem geltend gemacht, dass im Lebensbereich «An- und Auskleiden» ein höherer Mehraufwand bestehe.

Obwohl die IV-Stelle in ihrer Beschwerdeantwort einen zusätzlichen Mehraufwand für die Begleitung zu Arzt- und Therapiebesuchen im Umfang von 12 Minuten pro Tag anerkannte und somit aufgerundet von einem Mehraufwand von 4 Stunden pro Tag und einem Anspruch auf einen IPZ ausging, überprüfte das Verwaltungsgericht des Kantons Zug in seinem Urteil vom 3. Januar 2023 ([S 2022 78](#)) unter anderem auch den von Inclusion Handicap bestrittenen Mehraufwand im Lebensbereich «An- und Auskleiden».

Intensivpflegezuschlag (IPZ)

Gestützt auf Art. 42^{ter} Abs. 3 des Invalidenversicherungsgesetzes (IVG) in Verbindung mit Art. 37 Abs. 4 der Invalidenversicherungsverordnung (IVV) wird Minderjährigen zusätzlich zu einer Hilfloosenentschädigung ein IPZ zugesprochen, wenn im Vergleich zu einem gleichaltrigen Kind ohne Behinderung ein Mehrbedarf an Hilfeleistung und persönlicher Überwachung besteht. Für die Bestimmung des Hilfebedarfs Minderjähriger stellen die IV-Stellen auf das Kreisschreiben über Hilfloosigkeit (**KSH**) – bis 31. Dezember 2021 noch das Kreisschreiben über Invalidität und Hilfloosigkeit in der Invalidenversicherung (KSIH) – ab. Im Anhang 3 des KSH hat das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) für den Bereich «An- und Auskleiden» für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren einen Maximalwert an anrechenbarem Mehraufwand von 25 Minuten pro Tag festgelegt, wobei ab einem Alter von 3 Jahren zusätzlich 10 Minuten pro Tag für Oppositionsverhalten angerechnet werden können. Die altersentsprechende Hilfe im Bereich «An- und Auskleiden» für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren beträgt gemäss BSV 15 Minuten pro Tag.

Im vom Verwaltungsgericht des Kantons Zug zu beurteilenden Fall haben die Eltern des 4-jährigen Buben gegenüber der IV-Stelle unter Berücksichtigung eines Zusatzaufwands für Oppositionsverhalten einen Aufwand von insgesamt 50 Minuten pro Tag angegeben. Die IV-Stelle begrenzte den Aufwand auf den im KSH, Anhang 3, festgelegten Maximalwert von 25 Minuten. Unter Berücksichtigung eines Zusatzaufwands von 10 Minuten für das Oppositionsverhalten, resultierte gemäss IV-Stelle ein tatsächlicher Aufwand von 35 Minuten. Von diesem zog die IV-Stelle in einem nächsten Schritt dann noch den altersentsprechenden Hilfebedarf von 15 Minuten pro Tag ab, so dass im Bereich «An- und Auskleiden»

gemäss IV-Stelle ein anrechenbarer Mehraufwand von lediglich 20 Minuten resultierte.

Keine doppelte Berücksichtigung des altersentsprechenden Hilfebedarfs

In seinem Urteil vom 3. Januar 2023 (**S 2022 78**) führte das Verwaltungsgericht des Kantons Zug aus, die von der IV-Stelle im Bereich «An- und Auskleiden» vorgenommenen doppelten Abzüge seien unzulässig. Zwar sei der von der IV-Stelle ermittelte Mehraufwand im Umfang des Maximalwerts gemäss KSH von insgesamt 35 Minuten pro Tag (Maximalwert von 25 Minuten zuzüglich 10 Minuten für Oppositionsverhalten) nachvollziehbar. Dadurch habe die IV-Stelle den von den Eltern geltend gemachten Mehraufwand von 50 Minuten pro Tag bereits um den altersentsprechenden Hilfebedarf von 15 Minuten pro Tag reduziert. Dass die IV-Stelle von diesem bereits gekürzten Betrag in einem zweiten Schritt aber nochmals einen altersentsprechenden Hilfebedarf von 15 Minuten pro Tag abgezogen und den anrechenbaren Mehraufwand somit auf 20 Minuten reduziert habe, führe dazu, dass der altersentsprechende Hilfebedarf im vorliegenden Fall doppelt berücksichtigt werde. Dies erachtete das Verwaltungsgericht des Kantons Zug als unzulässig und legte den Mehraufwand beim 4-jährigen Buben im Bereich «An- und Auskleiden» auf 35 Minuten pro Tag (anstatt wie die IV-Stelle 20 Minuten) fest. Laut Verwaltungsgericht des Kantons Zug resultierte somit auch ohne den zusätzlichen Mehraufwand für die Begleitung zu Arzt- und Therapiebesuchen ein invaliditätsbedingter Mehrbedarf von 4 Stunden pro Tag und ein Anspruch auf Ausrichtung eines IPZ. Die von Inclusion Handicap für den Buben eingereichte Beschwerde wurde somit gutgeheissen.

Umsetzung in der Praxis und Berechnungsbeispiel

Wie ist nun aus der Sicht des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug und auch aus der Sicht von Inclusion Handicap unter Berücksichtigung von Art. 42^{ter} Abs. 3 IVG in Verbindung mit Art. 37 Abs. 4 IVV und unter Berücksichtigung des KSH, Anhang 3, vorzugehen, um den für den Anspruch auf Ausrichtung eines IPZ massgebenden anrechenbaren invaliditätsbedingten Mehraufwand zu ermitteln?

In einem ersten Schritt ist der tatsächliche Aufwand zu ermitteln. Von diesem ist in einem zweiten Schritt der altersentsprechende Hilfebedarf abzuziehen, so dass der sogenannte Mehraufwand resultiert. In einem dritten Schritt ist sodann zu prüfen, ob der Mehraufwand über oder unter dem anrechenbaren Maximalwert gemäss KSH, Anhang 3, liegt. Liegt er über dem anrechenbaren Maximalwert gilt der Maximalwert als anrechenbar. Liegt der Mehraufwand hingegen unter dem anrechenbaren Maximalwert gemäss KSH, Anhang 3, erfolgt keine Reduktion und er gilt als anrechenbarer invaliditätsbedingter Mehrauf-

wand. Bestehen anerkannte Zusatzaufwände gemäss KSH, Anhang 3 (z.B. Oppositionsverhalten ab 3 Jahren im Bereich An- und Auskleiden: 10 Minuten), sind diese dem anrechenbaren invaliditätsbedingten Mehraufwand in einem vierten und letzten Schritt hinzuzurechnen.

Beispiel:

Ermittlung des anrechenbaren invaliditätsbedingten Mehraufwands für ein 8-jähriges Kind im Bereich Waschen, Kämmen, Baden/Duschen:

1. Schritt: tatsächlicher Aufwand von 70 Minuten
2. Schritt: abzüglich altersentsprechender Hilfebedarf gemäss KSH, Anhang 3, von 15 Minuten: Mehraufwand von 55 Minuten
3. Schritt: Maximalwert gemäss KSH, Anhang 3, von 40 Minuten: anrechenbarer invaliditätsbedingter Mehraufwand von 40 Minuten
4. Schritt: Zusatz für Oppositionsverhalten von 20 Minuten: anrechenbarer invaliditätsbedingter Mehraufwand von 60 Minuten.

Impressum

Autorin: Petra Kern, Rechtsanwältin, Abteilungsleiterin Sozialversicherungen

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch

Alle Ausgaben «Handicap und Recht»: [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)